

# Änderungen des SGB VIII durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)

Stand: 16.12.2008

Bisherige Version	Neu ab 16.12.2008	Neu ab 1. August 2013
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.</p> <p>(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.</p> <p>(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder</li> </ol>	<p>Ab Inkrafttreten des Gesetzes (16.12.2008) <u>Änderung</u> des § 24:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</b></p> <p><u>Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</u></p> <p>(3) Ein Kind, <b>das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat</b>, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist</b> oder</li> <li><b>2. die Erziehungsberechtigten</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen <b>oder Arbeit suchend sind,</b></b></li> <li><b>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</b></li> </ol> </li> </ol>	<p>Ab 1. August 2013 <u>Neufassung</u> des § 24:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Ein Kind, <b>das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat</b>, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, <b>wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</b></li> <li><b>2. die Erziehungsberechtigten</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</b></li> <li><b>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</b></li> <li><b>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.</b></li> </ol> </li> </ol> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p>

<p>2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.</p> <p>Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.</p> <p>(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p> <p>(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.</p> <p>(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.</p>	<p><b>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des <b>Zweiten Buches</b> erhalten.</b> Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. <b>Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</b></p> <p><u>Absatz 4 wird wie folgt geändert:</u></p> <p>In Satz 1 wird das Wort „Jugendämter“ durch die Wörter „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.</p> <p>In Satz 2 werden die Wörter „das Jugendamt“ durch die Wörter „den Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.</p>	<p>(2) Ein Kind, das <b>das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</b> <b>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</b></p> <p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. <b>Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</b></p> <p>(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p> <p>(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 24a</b> <b>Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots</b></p> <p>(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.</p> <p>(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und</li> <li>2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.</li> </ol> <p>(3) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.</p> <p>(4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und</li> <li>2. Kinder, deren Eltern oder allein erziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, besonders zu berücksichtigen.</li> </ol>	<p><u>Neufassung</u> des § 24a:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren.</b></p> <p>(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.</p> <p>(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und</li> <li>2. <b>jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen</b> und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.</li> </ol> <p>(3) <b>Ab dem 1. Oktober 2010</b> sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe <b>verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten</b>, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Erziehungsberechtigte <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,</li> <li>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</li> <li>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;</li> </ol> </li> </ol> <p>lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;</p>	<p><b>§ 24a tritt am 1. August 2013 außer Kraft.</b></p>
---	--	--

	<p><b>2.</b> deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.</p> <p>(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.</p>	
--	---	--